

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 115/10 S

S 51 AS 825/09 (SG München)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom
29. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2008, insbesondere, ob die Beklagte ein Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung anrechnen darf. Das Sozialgericht (SG) München hat mit Beschluss vom 29.10.2010 den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren abgelehnt, weil die Kläger nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage seien, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen. In dem Beschluss wurden die Kläger darüber belehrt, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde angefochten werden könne.
- 2 Die Kläger haben mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 16.11.2010 gegen den Beschluss des SG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 172 Abs 3 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

